



Generalverträge „Sport im Ganztag“

Umsetzungshinweise

(Stand: August 2019)

SPORT BEWEGT NRW!

Die folgenden Informationen und Hinweise sollen bei der Ausgestaltung von Generalverträgen unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Generalvertrag „Sport im Ganztage“ mit den dazugehörigen Ergänzungsverträgen um rechtlich unverbindliche Muster handelt, die den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen und eine individuelle rechtliche und steuerliche Überprüfung nicht ersetzen können. Vertragsstellen, die auf die individuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen, sind in den vorliegenden Mustern *kursiv* gekennzeichnet. Da die gesamte Thematik steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich komplex ist, weisen wir auf die Möglichkeit eines kostenlosen Informationsgesprächs über das Vereins-Informations-, Beratungs- und Schulungs-System „VIBSS“ hin.

Zu beachten sind z. B. folgende Aspekte:

- haftungs- und versicherungsrechtliche Fragestellungen
- Abgrenzung der freien Mitarbeit von der abhängigen Beschäftigung beim Einsatz von Übungsleitungen (Risiko der sog. Scheinselbstständigkeit)
- Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrages bei den Übungsleitungen
- Anwendung des Mindestlohngesetzes beim Einsatz von Arbeitnehmer/-innen in diesem Bereich
- Eignung der eingesetzten Übungsleitungen
- umsatzsteuerliche Fragestellungen

Gerne können sich interessierte Bünde und Vereine im Rahmen von VIBSS allgemein über die rechtlichen, steuerlichen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen bei derartigen Verträgen informieren (vibss@lsb.nrw). Unabhängig von den individuellen Gegebenheiten vor Ort sollen die vorliegenden Umsetzungshinweise zur Gestaltung eine erste Orientierung für generelle Fragestellungen in diesem Kontext bieten.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

www.lsb.nrw

Redaktion:

Susanne Ackermann

Birte Feyerabend

Bianca Klug

Inhalte:

Golo Busch

Dietmar Fischer

Elmar Lumer

Inhalt

Ausgangslage	4
Abgrenzung Generalvertrag zu Rahmenvereinbarung.....	4
Argumente für einen Generalvertrag.....	4
Zum Vertragsmuster: Generalvertrag über die Koordination und Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Ganztagschulen.....	5
• Vertragskonstellationen	5
• Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	5
• Aufgaben und Leistungspflichten Bund/SSV/GSV.....	6
• Eingesetzte Personen: Status – Qualifikationen – Eignung.....	6
• Versicherungsschutz bei Kooperationen.....	7
• Vergütung und Abrechnung	7
• Gesetzlicher Mindestlohn	8
• Steuerrechtliche Betrachtung	8

Ausgangslage

Die Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten als politische Absichtserklärung auf Landesebene reicht nicht aus, um den zivilgesellschaftlichen Sport als Bildungsakteur und -partner – insbesondere im Ganztag – flächendeckend gut zu positionieren. Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der organisierte Sport in die Schul-/Bildungslandschaft einbezogen wird, in den Kommunen gefällt wird. Deshalb ist die zentrale Gelingensbedingung zur Berücksichtigung des zivilgesellschaftlichen Sports im Ganztag der Abschluss lokaler **Generalverträge als faktische Leistungsverträge**, mit denen der Stadt- bzw. Kreissportbund (SSB/KSB) / Stadt- oder Gemeindepportverband (SSV/GSV) für alle Schulen in seinem Zuständigkeitsgebiet die Finanzmittel- und Vermittlungshoheit von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten (BeSS-Angeboten) innehat.

Abgrenzung Generalvertrag zu Rahmenvereinbarung

Kommunale Rahmenvereinbarung: Politische Absichtserklärung zwischen SSB/KSB (bzw. SSV/GSV) und der kommunalen Ebene (Kreis/Stadt/Gemeinde) zur Vorrangregelung des gemeinnützigen Sports im Rahmen von BeSS-Angeboten im Ganztag.

Generalvertrag: Leistungsvertrag zwischen SSB/KSB/SSV/GSV und Stadt/Gemeinde/Träger des Ganztags zur Koordinierung, finanziellen Abwicklung etc. der BeSS-Angebote.

Leistungsvertrag			
Generalvertrag		Einzelvertrag	Rahmenvereinbarung
Mit der Kommune	Mit Trägern des Ganztags	Mit Trägern des Ganztags	Eventuell als Bestandteil des kommunalen Pakts für den Sport
OGS / Sek I	OGS	OGS / Sek I	OGS / Sek I
über alle Schulen im Zuständigkeitsbereich		an einzelnen Schulen	

Argumente für einen Generalvertrag

Ergebnisse aus der **Evaluationsstudie** zu den BeSS-Angeboten an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (BeSS-Eva NRW, 2011) an zehn ausgewählten Standorten:

- In den **Städten mit Generalvertrag** (Düsseldorf, Essen) werden zwischen 80 % und 90 % der BeSS-Angebote über den organisierten Sport abgewickelt.
- In den Städten **ohne Generalvertrag** liegt der Anteil zwischen 30 % und 40 %.
- In den **Landkreisen** liegt der Anteil dagegen im Schnitt nur bei ca. 32 % (die Bandbreite beträgt zwischen 16 % und 40 %). Die Hoheit bei der Durchführung liegt hier bei den Trägern des Ganztags beziehungsweise bei der Kommune.

- Die positive Tendenz der **Mitgliederentwicklung** in der Altersgruppe der 7- bis 14-Jährigen bei den Sportvereinen mit BeSS-Angeboten ist in den Städten mit Generalvertrag deutlicher als in den Städten ohne Generalvertrag und in den Landkreisen.
- In den Städten mit Generalvertrag ist der Anteil der BeSS-Angebote am Gesamtangebot im Ganzttag höher (40%) als in den Städten ohne Generalvertrag (28,3%) und den Landkreisen (34,5%), d. h. hier findet eine quantitativ höhere Versorgung mit BeSS statt (tägliche Bewegungszeit).
- Die **Zufriedenheit** der Schulen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Ganzttag (KST) ist in den Städten mit Generalvertrag am höchsten.

Zum Vertragsmuster: Generalvertrag über die Koordination und Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Ganzttagsschulen

Vertragskonstellationen

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und dem in NRW existierenden „Trägermodell“ lassen sich grundsätzlich zwei Auftraggeber und demnach zwei Arten von Leistungsverträgen identifizieren:

- Generalverträge mit der Kommune (als Schulträger)
- Generalverträge mit einem Träger / den Trägern des Ganztags (z. B. Wohlfahrtsverbänden)

Bei den Kreissportbünden bietet es sich aufgrund der regionalen Komplexität an, jeweils Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den aktiven SSV/GSV auszuloten. Auftragnehmer können demnach sowohl der Bund selbst, als auch ein SSV/GSV sein.

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Entscheidung, ob und in welcher Konstellation ein Vertrag abgeschlossen wird, hängt neben den politischen Entscheidungen in einer Stadt oder Gemeinde von den Gegebenheiten des Bundes/SSV/GSV ab. Hierbei spielen sowohl die personellen und zeitlichen Ressourcen eines Bundes/SSV/GSV sowie die Sportvereinslandschaft eine wichtige Rolle.

Folgende Fragen sollte sich der Bund/SSV/GSV stellen:

- Wie ist die Schullandschaft vor Ort gestaltet? Wie viele Schulen gibt es? Mit welchen Trägern haben wir es zu tun?
- Sind im Bund/SSV/GSV die personellen Ressourcen für die Koordination/Durchführung aller BeSS-Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen im Einzugsgebiet vorhanden oder sollte sich der Vertrag auf eine festgelegte Anzahl von Schulen (eines Trägers) beschränken?
- Wie viele Angebotsstunden sind pro Schule gewünscht und können gewährleistet werden?
- Wie viele Sportvereine sind in das Vorhaben einzubeziehen?
- Steht Personal (zum Beispiel Studierende) zur Durchführung der Angebote zur Verfügung?

Die Entscheidung sollte gut überdacht werden, denn der abgeschlossene Vertrag beinhaltet sowohl Rechte als auch Pflichten. Gegebenenfalls kann mit dem Auftraggeber eine Ausweitung des Vertrages nach einer bestimmten Laufzeit vereinbart werden.

Aufgaben und Leistungspflichten Bund/SSV/GSV

In dem Mustervertrag sind mehrere „Leistungsoptionen“ vorgeschlagen. Diese müssen nicht zwangsläufig von jedem Bund/SSV/GSV eingegangen werden. Jeder Bund/SSV/GSV muss das Aufgaben- und Leistungsspektrum seinen Kapazitäten/Ressourcen entsprechend anpassen. Kern der Leistung ist, dass der Bund/SSV/GSV für die verabredeten Schulen die Planung, Koordination und Durchführung der BeSS-Angebote für den Auftraggeber übernimmt.

Die Durchführung der einzelnen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kann der Bund/SSV/GSV anschließend ganz oder teilweise auf Sportvereine übertragen.

Sollte die Durchführung der BeSS-Angebote nicht über Sportvereine abzudecken sein, kann der Bund/SSV/GSV eigene Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätige im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages oder evtl. Honorarkräfte einsetzen. Die Pflichten des Sportvereins bzw. der Übungsleitungen müssen in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Wichtig: Der Bund/SSV/GSV bleibt gegenüber dem Auftraggeber der eigentliche Leistungsschuldner. Der beauftragte Sportverein bzw. die eingesetzte Übungsleitung erbringt die vom Bund/SSV/GSV geschuldete Leistung – in diesem Fall die Durchführung der BeSS-Angebote – in dessen Auftrag.

Der Bund/SSV/GSV haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle schuldhaft verursachten Schäden und steht für die Eignung und Zuverlässigkeit der eingesetzten Übungsleitungen ein. Dazu zählt neben den fachlichen Voraussetzungen, dass keine einschlägig verurteilten Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend und muss in dem Vertrag mit dem Sportverein oder der Einzelperson geregelt sein (siehe dazu auch: www.lsb.nrw).

Eingesetzte Personen: Status – Qualifikationen – Eignung

Sowohl der Bund/SSV/GSV als auch der Verein sollten bei der Durchführung der BeSS-Angebote gründlich prüfen, ob sie die Angebote über ehrenamtlich Tätige mit Aufwandsentschädigung (im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages), Honorarkräfte oder abhängig beschäftigte Mitarbeiter/-innen erbringen lassen. Hierbei sind die differenzierende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zur Statusfeststellung zu beachten.

Der Wunsch von Vereinen und Bündnissen/SSV/GSV, nur mit Honorarkräften zu arbeiten, stimmt häufig nicht mit der tatsächlichen Rechtslage überein. Hier ist es unter Umständen sinnvoll, über einen Antrag auf Statusfeststellung gem. § 7a SGB IV durch die Deutsche Rentenversicherung feststellen zu lassen, ob ggf. eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleiter/-innen wird auf das VIBSS-Infopapier „Bezahlte Mitarbeit im Sport“ sowie auf die Musterverträge in VIBSS-Online (www.vibss.de) verwiesen.

Der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ legt für den Bereich des Schulsports fest, über welche fachlichen Voraussetzungen eingesetzte Personen verfügen müssen. Dies gilt für den Sportunterricht ebenso wie für den Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports. Neben verbindlichen Qualifikationen für bestimmte Bewegungsfelder/Sportbereiche (z. B. Schwimmen, Reiten, Kanufahren) gilt grundsätzlich: Außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote (z. B. im Ganztage) können nach Genehmigung durch die Schulleitung von Personen angeboten werden, die über die

fachlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Bewegungsfelder/Sportbereiche verfügen. Dies können neben Sportlehrer/-innen Personen sein, die über entsprechende Qualifikationen der Sportverbände und -bünde (z. B. Übungsleitungen und Trainer/-innen mit C-Lizenz) sowie weitere geeignete Personen, die über fachliche Voraussetzungen und Erfahrungen verfügen (z. B. Personen mit Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport, Fachkräfte von Anstellungsträgern, weitere geeignete externe Fachkräfte). Um im außerunterrichtlichen Schulsport ein Angebot leiten zu können, muss die entsprechend eingesetzte Fachkraft/Übungsleitung einen gültigen Erste-Hilfe-Schein vorweisen.

Die vom Bund/SSV/GSV oder Sportverein eingesetzten Personen haben vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis wird *bei Arbeitnehmern* zur Personalakte genommen oder es wird in der Personalakte das Datum des erweiterten Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Information vermerkt, ob die eingesetzte Person wegen einer der nachfolgend aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. *Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitungen* (ehrenamtlich Tätige mit Aufwandsentschädigung im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages und Honorarkräfte) sieht § 72a Abs. 5 SGB ausdrücklich vor, dass nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis dokumentiert wird. Sowohl der Bund/SSV/GSV als auch der Verein stehen dafür ein, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden sind.

Versicherungsschutz bei Kooperationen

Die im Rahmen der Kooperationen durch den Bund/SSV/GSV oder die Sportvereine eingesetzten Personen genießen Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages, wenn eine vom LSB NRW geförderte oder unterstützte schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bund/SSV/GSV oder dem Sportverein und dem Träger des Ganztags bzw. Schulträger vorliegt. Weitere Informationen zum Versicherungsschutz der Sportvereine für die Durchführung der Angebote im Ganztage enthält das Merkblatt „Versicherungsschutz bei Kooperationen mit Schulen und weiteren Einrichtungen“ (www.sporthilfe-nrw.de/Downloads). Bei Fragen steht VIBSS oder das Versicherungsbüro der ARAG zur Verfügung.

Vergütung und Abrechnung

Bei den Verhandlungen mit dem Auftraggeber bezüglich der Vergütung der BeSS-Angebote sollten neben der Stundenvergütung für die Durchführung der Angebote auch die Verwaltungskosten einkalkuliert werden. Diese können über eine leistungsbezogene Verwaltungspauschale (pro Übungseinheit) abgegolten werden oder durch einen entsprechend höher kalkulierten Stundensatz (Stundenhonorar für die Durchführung der Angebote und Weitergabe von 90 % oder x % der Einnahmen an die Sportvereine). Von der Differenz werden die Verwaltungskosten refinanziert. Aus juristischer und steuerlicher Sicht wird empfohlen, die Verwaltungskosten in die Stundenvergütung einzupreisen.

Mindestlohn

Wenn der Bund/SSV/GSV oder der Sportverein Arbeitnehmer/-innen einsetzt, ist der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 € (ab 01.01.2020: 9,35 €) brutto zu zahlen. Allerdings gibt es Ausnahmen für bestimmte Personengruppen, z. B. Langzeitarbeitslose, bestimmte Praktikanten/-innen und Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die Ausnahmen sind im § 22 Mindestlohngesetz detailliert geregelt. Auch Vergütungen für ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes.

Steuerrechtliche Betrachtung

Die Sportjugenden in den Stadt- und Kreissportbünden sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Ganztagsangebote, die durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, sind nach § 4 Nr. 25 UStG i. V. m. § 2 Abs. 2 SGB VIII umsatzsteuerfrei. Ebenso umsatzsteuerfrei sind Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, die durch Dritte erbracht werden und unmittelbar durch die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vergütet werden.

Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung erbringt ggf. ein Sportverein oder eine Honorarkraft als Dritter für den Bund als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe die Leistungen im Offenen Ganztags. Dies ist umsatzsteuerfrei. Der Bund stellt diese über Dritte erbrachte Leistungen dem (Schul-)Träger in Rechnung. Im Detail bedeutet dies: Der Sportverein bzw. die Honorarkraft schreibt eine Rechnung an den Bund über seine/ihre Leistungen. → Der Bund schreibt eine Rechnung an den Schul- bzw. Ganztagsträger. Dieser zahlt an den Bund. → Der Bund zahlt seinerseits an den Sportverein / die Honorarkraft.

Die Stadt- und Gemeindegewerkschaften sind nicht alle anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Angebote, die von Einrichtungen oder Personen durchgeführt werden, die ihre Mittel weder von einer Kommune als Schulträger noch von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten, sind nicht umsatzsteuerfrei. Die Leistungen des Dritten (Sportverein oder Honorarkraft) sind dann umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, diese sind Kleinunternehmer gem. § 19 UStG. (Einzelheiten zur Umsatzsteuer siehe Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Umsatzsteuerliche Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule“ vom 04.05.2009.)

Generell sollten Sportvereine überprüfen, inwiefern ihre Vereinssatzungen die Durchführung entsprechender Ganztagsangebote abdecken und wie diese infolgedessen buchhalterisch (steuerlicher Tätigkeitsbereich) und steuerlich (Umsatzsteuer, Körperschaft-/Gewerbesteuer) zu behandeln sind. Dabei kommt dem Satzungszweck eine entscheidende Bedeutung zu: BeSS-Angebote, die im Rahmen von Kooperationen erbracht werden, können stets als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt werden, wenn die Satzung als Vereinszweck z. B. „Förderung des Sports“ oder „(sportlichen) Jugendhilfe“ vorsieht. Vorsicht ist geboten, wenn die Satzung lediglich den Zweck „Förderung des Sports“ vorsieht und Angebote außerhalb des Sports erbracht werden (z. B. Hausaufgabenbetreuung). Dann bewegt sich der Verein nicht mehr innerhalb seines Satzungszweckes. Das hat zur Folge, dass die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und die eingesetzten Personen nicht im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages (nach § 3 Nr. 26 EStG) steuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt werden können.

Notizen

Lined area for taking notes with horizontal lines.